

# ZH\_OBERGERICHT VO120004 vom 12. März 2012

ZH Obergericht, 2012-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VO120004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO120004)

FR: ZH\_OBERGERICHT VO120004 du 12 mars 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT VO120004 del 12 marzo 2012

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe von 8. Dezember 2011 reichte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) beim Friedensrichteramt C. \_\_\_\_\_ ein Schlichtungsgesuch ein betreffend eine Klage gegen die B. \_\_\_\_\_ AG auf Datenlöschung, Schadenersatz und Genugtuung (vgl. Urk. 2/3).

### E. 2

In der Folge stellte der Gesuchsteller mit Eingabe vom 5. Januar 2012 beim Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 1). Mit Verfügung vom 24. Februar 2012 wurde der Gesuchsteller aufgefordert, dem Obergerichtspräsidenten weitere Unterlagen einzureichen, seinen Schadenersatzanspruch zu substantiieren sowie darzulegen, inwiefern er durch das Verhalten der B. \_\_\_\_\_ AG in objektiv schwerwiegender Weise in seiner Persönlichkeit verletzt worden sei (Urk. 4).

### E. 3

Mit Eingabe vom 29. Februar 2012 teilte der Gesuchsteller mit, dass er das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zurückziehe (Urk. 5). Das Verfahren ist somit als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

### E. 4

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammern, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Zürich, 12. März 2012 \_\_\_\_\_ OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Gürber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.